

A von diesem in jedem Fall Abstand nehmen, weil er die Früchte so nicht braucht und auch nicht gewollt habe.

**Welche Ansprüche hat K?**

e. Willensmängel im Zusammenhang mit Vertretung

**Fall 13: Ein Vertreter, der doch kein Experte war**

Naiv (N) ist Studentin im ersten Semester Wirtschaftsrecht. Sie lernt in einer Party den Maschinenbaustudenten Angeber (A) kennen. Da N gerade ein Auto kaufen möchte, spricht sie mit ihren Freundinnen und Freunden auf der Party über Möglichkeiten, gut erhaltene Gebrauchte zum vernünftigen Preis zu besorgen. A schaltet sich ein und gibt zu vielen Themen rund ums Auto immer wieder sehr professionelle Bemerkungen ab. N denkt, dass A ein kompetenter Autoexperte ist und bittet ihn anschließend um Hilfe bei der Suche nach ihrem neuen Gebrauchten.

A wundert sich etwas, weil er sein Wissen über Autos ausschließlich aus der Autobild bezieht, willigt aber nicht zuletzt deshalb ein, weil es ihm schmeichelt, von der N um Hilfe gebeten zu werden. Im Ergebnis bekommt A 5.000 EUR in die Hand gedrückt und soll für N ein "möglichst gutes und cooles" Auto finden.

Dies tut A mehr schlecht als recht und bringt der N nach einigen Tagen ein völlig überteuertes Fahrzeug im katastrophalen Zustand, das er beim Händler Ehrenwort (E) im Namen der N gekauft und sogleich bezahlt hat. N ist enttäuscht und erkennt nun, dass A doch keine Ahnung von Autos hat. Sie meint, dass sie die Beauftragung des A rückgängig machen will, weil sie sich über die Kompetenzen des A geirrt habe. Sie möchte auch ihr Geld zurück haben.

**Wie ist die Rechtslage?**

f. Überschreitung der Vertretungsmacht

**Fall 14: Einkäufe eines Angestellten**

Dusel (D) ist Angestellter bei Streng (S). Im Anstellungsvertrag des D ist vermerkt, dass er im Rahmen seines Dienstverhältnisses eine Handlungsvollmacht erhält, die er pflichtgemäß für das Unternehmen des S zu verwenden hat, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erforderlich ist. In der Anlage zum Anstellungsvertrag ist unter anderem folgende Klausel enthalten:

*Herrn D wird hiermit Handlungsvollmacht erteilt, die für die Dauer dieses Vertrages gilt. Im Rahmen dieser Vollmacht ist Herr D ermächtigt, S bei Rechtsgeschäften im Wert von bis zu 2.000,- EUR zu vertreten.*

Im Rahmen seiner Vollmacht erledigt D regelmäßig unterschiedliche Einkäufe für das Unternehmen, wie z. B. in Bezug auf Büromaterial und -ausstattung, Büromöbel etc. Eines Tages erhält D den Auftrag, alle 10 Rechner im Büro aufzurüsten, weil S die neueste Software

der Firma Kleinweich verwenden möchte, was ohne Aufrüstung nicht geht. D begibt sich zum EDV-Fachhändler Neustart (N) und kauft bei ihm mehrere Festplatten und Arbeitsspeichermodule für insgesamt ca. 1.950,- EUR. Da er bei der Menge der gekauften Waren eine Chance sieht, unauffällig auch seinen Computer zu Hause auf neuesten Stand zu bringen, kauft er auch noch eine 3D-Grafikkarte für 350,- EUR. Er lässt alle Waren auf Rechnung zu S liefern und unterschreibt im Namen des S.

Die Waren kommen bei S an und werden durch D in Empfang genommen. Dabei steckt D die Grafikkarte weg und freut sich auf seine Spielabende mit bester 3D-Grafik. S bezahlt die Rechnung in Höhe von 2300,- EUR. Erst bei einer routinemäßigen Überprüfung der Rechnungen durch den Buchhalter des S fällt die von D gekaufte Grafikkarte auf. Ungeachtet dienstrechtlicher Konsequenzen für D verlangt S von N das Geld für die Grafikkarte zurück.

### Kann er das?

-----

### Fallabwandlung

Wie wäre die Frage zu beantworten, wenn im Anhang zum Anstellungsvertrag des D folgende Klausel enthalten wäre:

*Herrn D wird hiermit Handlungsvollmacht erteilt, die für die Dauer dieses Vertrages gilt. Im Rahmen dieser Vollmacht ist Herr D ermächtigt, S bei Rechtsgeschäften im Wert von bis zu 20.000,- EUR zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 2.000,- EUR ist Herr D verpflichtet, eine schriftliche Erlaubnis des S einzuholen.*

## g. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

### Fall 15: Die durch Vertreter zu billig verkaufte Spielkonsole

Der 17-jährige Pfiffig (P) möchte seine Spielkonsole gegen neueres Modell austauschen, was auf wenig Gegenliebe seiner Eltern stößt. Deshalb will P das neuere Modell kaufen, ohne seine Eltern in Kenntnis zu setzen. Er hat dafür allerdings noch etwas zu wenig Geld. Deshalb versucht er das alte Gerät zu verkaufen um auf diese Weise den fehlenden Betrag zu besorgen. P wendet sich deshalb an seinen 19-jährigen Bekannten Freundlich (F), der in einem Computergeschäft arbeitet, die Konsole als ein "Gerät aus Inzahlungnahme" an seiner Arbeitsstelle zu verkaufen. P bittet F, die Konsole auf keinen Fall unter 80,- EUR zu verkaufen, weil ihm dieser Betrag für das neue Modell noch fehlt.

F hält den von P anvisierten Preis für zu hoch und verkauft die Spielkonsole im Namen des P dem Schnäppchen (S), d. h. dem ersten Käufer, der sich für sie interessiert, für 50 EUR und bringt dem P das Geld. P ist sauer und verlangt die Konsole zurück.

### Wie ist die Rechtslage?

## 5. Durchsetzbarkeit eines Anspruchs – insbesondere Verjährung

### a. Allgemein zum Thema Durchsetzbarkeit des Anspruchs